

# **SATZUNG ÜBER DIE VERLEIHUNG VON PREISEN der Stadt Peine**

**Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des am 01.11.2011 in Kraft tretenden Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2022 hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung vom 22. Februar 2024 folgende Satzung über die Verleihung von Preisen beschlossen:**

## **I.**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

- (1) Die Stadt Peine ehrt natürliche Personen zur Anerkennung ihrer herausragenden Verdienste für das Gemeinwohl oder das Wohl und das Ansehen der Stadt Peine oder eine ihrer Ortschaften durch
  - a) die Verleihung eines Ehrenringes oder eines Tellers mit dem Wappen der Stadt (Wappenteller)
  - oder
  - b) die Vergabe von in dieser Satzung genannten Ehrenpreises.
- (2) Näheres bestimmt diese Satzung.

## **II.**

### **Ehrenring und Wappenteller der Stadt Peine**

#### **§ 2**

- (1) Für besonders herausragende Verdienste um das Gemeinwohl oder das Wohl und das Ansehen der Stadt Peine verleiht die Stadt Peine einen Ehrenring gemäß Anlage 1 (Ausführung zur Beschaffenheit / Ausführung des Ehrenringes).

Der Ehrenring wird an höchstens 12 lebende Träger/-innen verliehen.
- (2) Vorschlagsberechtigt für eine Ehrung mit dem Ehrenring sind die Mitglieder des Rates der Stadt Peine sowie die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

- (3) Die Verwaltung der Stadt Peine prüft die Ehrungswürdigkeit der vorgeschlagenen Person und gibt gegenüber dem Verwaltungsausschuss ein Votum ab. Teilt dieser die Bewertung, legt er dem Rat den Vorschlag zum Beschluss über die Verleihung eines Ehrenringes vor. Der Rat entscheidet über den Vorschlag mit absoluter Mehrheit, eine etwaige Aussprache findet im nichtöffentlichen Teil der Ratssitzung statt.
- (4) Zusammen mit dem Ehrenring erhalten die zu Ehrenden eine Urkunde, in der ihre Verdienste gewürdigt werden.
- (5) Die Ehrung nimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in feierlicher Form in Anwesenheit des Rates der Stadt Peine vor.

### § 3

Die Namen der mit einem Ehrenring ausgezeichneten Personen und das Ehrungsdatum werden in einem Buch erfasst, das im Stadtarchiv aufbewahrt wird. Die Verleihung des Ringes und der Bucheintrag sollen gleichzeitig erfolgen.

### § 4

- (1) Der Ehrenring ist Eigentum der Stadt Peine.  
Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur der/dem Beliehenen persönlich zu und erlischt mit deren/dessen Tod.  
Der Ehrenring verbleibt danach im Eigentum der Stadt Peine und ist an diese zurückzugeben.
- (2) Der Ehrenring darf weder von der Trägerin/vom Träger noch von deren/dessen Angehörigen veräußert, weitergegeben oder verschenkt werden, auch nicht nach dem Ableben der Trägerin/des Trägers.
- (3) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden, sofern der Rat der Stadt Peine dieses mit einer Zweidrittel-Mehrheit feststellt. Der Ehrenring ist danach der Stadt zurückzugeben. Der Bucheintrag (§ 3) wird gestrichen.

### § 5

- (1) Als Anerkennung von langjährigem Engagement und besonderen Verdiensten um das Wohl und Ansehen der Stadt Peine oder eine ihrer Ortschaften verleiht der Verwaltungsausschuss des Rates der Stadt Peine einen Wappenteller (einen alternativen Gegenstand).
- (2) Die Ehrung nimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in feierlicher Form in Anwesenheit des Verwaltungsausschusses vor.

- (3) Über die Verleihung des Wappentellers (des alternativen Gegenstandes) entscheidet der Verwaltungsausschuss.

### **III.**

#### **Ehrenpreis der Stadt Peine**

##### **§ 6**

- (1) Die Stadt Peine verleiht den in § 7 genannten Ehrenpreis, der mit jeweils 500 Euro dotiert sind.
- (2) Zur Anerkennung besonderer Leistungen kann „Die Peiner Eule des Jahres“ jährlich verliehen werden. Aus dem gleichen Anlass soll nur einmal eine Ehrung ausgesprochen werden. Die Verwaltung führt eine Liste mit allen vorgenommenen Ehrungen, die auf der Internetseite der Stadt Peine [www.peine.de](http://www.peine.de) veröffentlicht wird.
- (3) Die Geehrten erhalten eine Urkunde über die Verleihung des Preises.
- (4) Ist die anzuerkennende Leistung bereits anderweitig mit einem Preis oder einer Ehrung versehen worden, so soll eine weitere Preisverleihung nicht vorgenommen werden. Ebenso wird keine Preisverleihung für die in Absatz 6 des Niedersächsischen Beamtengesetzes genannten Personen für Leistungen vorgenommen, die zu dem im Beamtenverhältnis übertragenen Aufgabenbereich gehören.

##### **§ 7**

Die Peiner Eule des Jahres soll das langjährige ehrenamtliche Engagement in Peine anerkennen, insbesondere in den Bereichen:

- des Gemeinwohls,
- für die Menschenrechte,
- für die Rechte von Beschäftigten,
- für den Gleichberechtigungsgedanken,
- für den Sport,
- für die gegenseitige Anerkennung der Kulturen und gesellschaftlichen Einbindung von Menschen unterschiedlicher Herkunft oder von Menschen mit Beeinträchtigung,
- der gesellschaftlichen Eingliederung von Kranken, aus der Haft entlassener oder obdachloser Menschen,
- für den Tierschutz,
- gegen Armut, Hass, Intoleranz, Gewalt und Extremismus oder Inklusion,

- des kulturellen oder künstlerischen Lebens in der Stadt Peine oder einer ihrer Ortschaften,
- herausragender, innovativer oder gestalterischer Leistungen,
- Entwicklungen insbesondere auf dem Gebiet der Architektur oder des Bauwesens,
- der Denkmalspflege,
- des Handwerks oder der Wirtschaft,
- des Ressourcen-, Umwelt- oder Klimaschutzes,
- der Nutzung erneuerbarer Energien,
- der IT und Digitalisierung,
- des Gesundheitswesens,
- technischer, organisatorischer oder institutioneller Neuheiten in der Stadt Peine,
- neuartiger oder besonders bewährter Bildungsmaßnahmen
- von Produkten oder Verfahren zur Förderung des sozialen Lebens in der Stadt Peine
- insgesamt, die zur Zukunftsfähigkeit und Attraktivität der Stadt Peine beitragen

und kann an Personen, Vereine, Organisationen oder Institutionen verliehen werden, auch an Personen, die außerhalb von Peine wohnhaft sind, wenn die zu würdigenden Leistungen als hervorragend zu bewerten sind. Die zur Ehrung Vorgeschlagenen sollen sich dabei in besonderer Weise mit der Stadt Peine oder eine ihrer Ortschaften verbunden fühlen.

Die zu würdigenden Leistungen müssen ehrenamtliche Tätigkeiten sein, die nicht im Rahmen der jeweiligen Berufsausübung ausgeführt wurden.

Die zur Ehrung Vorgeschlagenen sind nicht für die gleiche ehrenamtliche Tätigkeit bereits an anderer Stelle geehrt worden (Beispiel: Ehrenortsbrandmeisterin / Ehrenortsbrandmeister durch die Feuerwehr, Sportlerin / Sportler im Rahmen der Ehrung mit dem Sportpreis der Stadt Peine).

Die Peiner Eule des Jahres wird maximal fünf Mal im Jahr verliehen

Es besteht keine Pflicht zur Preisvergabe.

## **§ 8**

Die Ehrungen werden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister der Stadt Peine in einem feierlichen Rahmen, regelmäßig zum Neujahrsempfang der Stadt Peine, vorgenommen.

## **VI.**

### **Auslobung**

#### **§ 9**

- (1) Die öffentliche Auslobung der Preise nach § 6 unter Angabe der Preiskriterien erfolgt bis zum 01. September eines jeden Jahres.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister der Stadt Peine sowie alle im Rat vertretenen Abgeordneten sind berechtigt, Dritte vorzuschlagen.
- (3) Die Vorschläge müssen eine umfassende und detaillierte Würdigung der auszuzeichnenden Leistung enthalten und sollen nicht bereits in dieser oder in geänderter Form von anderer Seite mit einem Preis dotiert worden sein.
- (4) Der Vorschlag ist an die Stadt Peine zu richten. Die Verwaltung legt die Vorauswahl ohne weitere Erläuterungen oder Wertungen dem Verwaltungsausschuss zur Entscheidung vor. Die Verwaltung weist in der Vorlage auf in der Vergangenheit bereits erfolgte städtische Ehrungen hin.
- (5) Die Vorschläge sind bis zum 15. Oktober des jeweils laufenden Jahres einzureichen.

## **V.**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 10**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Peine vom 12.10.2011 über die Vorgehensweise bezüglich der Ehrungen zum Neujahrsempfang und der damit verbundene Kriterienkatalog werden mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.
- (3) Der Beschluss des Rates der Stadt Peine vom 13.02.1970 über die Vorgehensweise bezüglich der Verleihung eines Wappentellers und eines Ehrenringes der Stadt Peine werden mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Peine, den 22.02.2024

**S T A D T P E I N E**

(Klaus Saemann)  
Bürgermeister